

**BESCHLUSSVORLAGE  
AN DEN  
JUGENDHILFEAUSSCHUSS**

**Tagesordnungspunkt: Auswahl eines Leistungserbringers für das Angebot der Schulsozialarbeit an einen zusätzlichen Schulstandort gemäß beschlossener Prioritätenliste**

---

**Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Jugendhilfeausschuss	12.06.2025	öffentlich	Entscheidung

**Sachverhalt:**

Gemäß § 79 SGB VIII hat der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Erfüllung Schulsozialarbeit. Die inhaltliche und strukturelle Umsetzung hat der Kreistag mit dem Beschluss des Jugendförderplans 2025 bis 2028 am 24.04.2024 definiert.

Darin verankert ist auch eine schrittweise jährliche Erweiterung der Schulsozialarbeit auf alle Schulen im Landkreis. Der Ausbau erfolgt gemäß einer im Jugendförderplan enthaltenen Prioritätenliste, die den Bedarf für sozialpädagogische Unterstützung (§13a SGB VIII) von Schülerinnen und Schülern berücksichtigt. Gemäß dieser Prioritätenliste ist die Schulsozialarbeit im nächsten Schritt auszuweiten auf die Grundschule Karolinum in Altenburg.

Zur Unterstützung der Schulsozialarbeit erhält der Landkreis Altenburger Land Fördermittel vom Freistaat Thüringen über die sogenannte „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der Schulsozialarbeit“. Mit dem Beschluss des Landeshaushalts 2025 und seiner nunmehr freigegebenen Bewirtschaftung stehen dem Landkreis Altenburger Land im Haushaltsjahr 2025 nach Mitteilung des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie (TMSGAF) für das Landesprogramm Schulsozialarbeit 33.914,00 € mehr Fördermittel zur Verfügung als ursprünglich vorgesehen. Die Mittel können in Umsetzung der Förderrichtlinie ausschließlich für zusätzliche Angebote und nicht zur Senkung von Eigenmitteln aus dem Landkreishaushalt genutzt werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die zusätzlichen Fördermittel zur Besetzung des Schulstandortes Grundschule Karolinum Altenburg mit 0,82 Vollzeitäquivalente für den Zeitraum frühestens ab dem 01.07.2025 – 31.12.2025 einzusetzen.

Der Landkreis kann die Aufgabe der Schulsozialarbeit an freie Träger der Jugendhilfe übertragen und die Fördermittel weiterreichen. Die Entscheidung, wer die Leistung erbringen soll, trifft der örtliche Jugendhilfeausschuss.

Die Verwaltung hat die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis daher am 20.05.2025 aufgerufen, mitzuteilen ob ein Interesse an der Erfüllung der oben genannten Aufgaben besteht.

Träger der Maßnahmen sollen gemäß Jugendförderplan anerkannte Träger der Jugendhilfe sein, die Erfahrungen aufweisen auf dem Gebiet der Jugendsozialarbeit. Die Umsetzung muss erfolgen unter Beachtung der Ziele des Jugendförderplans und unter Einhaltung der Qualitätsstandards des Landkreises Altenburger Land. Eine kurze, stichhaltige Begründung, wie die Ziele erreicht werden sollen und welche Synergieeffekte womöglich durch bereits etablierte Angebote entstehen, war einer Interessenbekundung (ungebundene Interessensbekundung – kein förmliches Verfahren) beizufügen. Die Rückmeldungen der Träger ist zusammen mit einer Bewertung zur fachlichen Eignung auf Anlage 1 zusammengefasst.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Freistaates Thüringen im Rahmen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der Schulsozialarbeit“. Im Haushaltsplan des Landkreises Altenburger Land sind diese Mittel für die Umsetzung der Schulsozialarbeit an der Grundschule Karolinum im Unterabschnitt 45211 nicht geplant. Die Zahlung erfolgt als überplanmäßige Ausgabe unter Deckung der überplanmäßigen Einnahme aus Landesmitteln.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Durchführung der Maßnahme der Schulsozialarbeit durch folgenden Träger der freien Jugendhilfe:

Für den Schulstandort Grundschule Karolinum Altenburg

**Innova Sozialwerk e.V.  
vertreten durch Geschäftsführer Dr. N. Dorsch  
Zschernitzscher Straße 13  
04600 Altenburg**

Sollten am vorgesehenen Schulstandort die Voraussetzungen zur Förderung gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der Schulsozialarbeit“ nicht erfüllt werden können, wird das Angebot der Schulsozialarbeit am nächst möglichen nachfolgenden Schulstandort auf der Prioritätenliste ausgeführt.

Der Träger wird beauftragt, eine Vereinbarung mit dem zuständigen Schulamt bzw. in dessen Auftrag mit der Schule über die inhaltliche Ausgestaltung abzuschließen. Ebenso ist eine Vereinbarung mit der Schulverwaltung über die Bereitstellung der sächlichen Voraussetzungen abzuschließen.

Uwe Melzer  
Landrat

#### **Anlage / Anlagen:**

Anlage Ergebnis Interessenbek. Schulsozialarbeit GS Karolinum 2025

*Aufgeführte Anlagen stehen online im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung.*